



**Richtlinie des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst zur Förderung von
Filmfestivals in Baden-Württemberg
Pilotausschreibung 2025/2026**

Stand: Juli 2025

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1. Die Filmfestivals in Baden-Württemberg leisten einen wesentlichen Beitrag zur Erhaltung und Sichtbarkeit der Filmkultur in städtischen und ländlichen Regionen. Sie fungieren als Plattformen der Filmpräsentation, der kulturellen Bildung, der Teilhabe sowie des fachlichen Austauschs. Zur Unterstützung der Vielfalt und Qualität der Festivalarbeit im Land gewährt das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Zuwendungen gemäß den Bestimmungen dieser Förderrichtlinie.
- 1.2. Die Zuwendungen werden einmalig im Wege einer Projektförderung in Form einer Festbetragsfinanzierung nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach § 23 und § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO), den hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften (VV-LHO) und den Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P) gewährt.
- 1.3. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Der Zuwendungsgeber entscheidet aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel über die Verteilung der Mittel.

2. Antragsberechtigung

- 2.1. Antragsberechtigt ist der rechtmäßige Träger eines Filmfestivals, welches in Baden-Württemberg stattfindet. Der Träger muss in der Lage sein, die ordnungsgemäße Verwendung der Fördermittel nachzuweisen. Die Antragstellenden müssen rechtlich eigenständig sein (e.V., gGmbH, Stiftung, GbR, Einzelunternehmen etc.). Kommunen als Träger eines Filmfestivals sind ebenfalls antragsberechtigt.
- 2.2. Als Filmfestivals gelten mehrtägige, öffentlich zugängliche Veranstaltungen mit regelmäßigem Turnus (in der Regel jährlich oder zweijährig). Sie verfügen über eine künstlerisch-kuratorische Konzeption und ein eigenständiges programmatisches

Profil, das inhaltlich dem Ressort der Kunstabteilung des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst zuzuordnen ist.

2.3. Von einer Antragsstellung ausgeschlossen sind:

- Filmfestivals, die für das beantragte Vorhaben bereits eine Förderung des Landes Baden-Württemberg erhalten. Hierzu gehören insbesondere Zuwendungen durch andere Landesministerien und nachgeordnete Behörden (z. B. Regierungspräsidien). Eine Doppelförderung desselben Zwecks mit Landesmitteln ist gemäß den Vorgaben der Landeshaushaltsordnung Baden-Württemberg ausgeschlossen.
- Kommunale Kinos (mit Verweis auf die Förderung über die Medien- und Filmgesellschaft mbH);
- einmalig stattfindende Filmfestivals und bundesweite Filmtouren mit Stationen in Baden-Württemberg;
- Festivals mit Fokus auf PR-, Image- oder Werbefilme, Festivals von Wirtschaftsunternehmen und Messen sowie wie reine Wettbewerbsveranstaltungen;
- Privatpersonen.

3. Förderziel und Zuwendungsvoraussetzungen

3.1. Ziel der Förderung ist die Stärkung der vielfältigen Filmfestivallandschaft in Baden-Württemberg. Im Fokus der Förderung stehen kleine Filmfestivals mit einem maximalen Gesamtbudget von 200.000 Euro. Diese Festivals sollen gezielt bei der Umsetzung ihrer Aufgaben sowie der Professionalisierung ihrer Inhalte, Strukturen und Prozesse unterstützt werden.

3.2. Zur Gewährung einer Förderung müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Das Filmfestival findet in Baden-Württemberg statt.
- Es liegt eine kommunale Förderung des Filmfestivals vor. Die Förderung ist durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.
- Das Festival verfügt über ein professionell kuratiertes Programm. Die kuratorische Qualität ist durch die Qualifikation der Kuratorinnen / Kuratoren sowie durch die Kriterien der Programmauswahl in den Bewerbungsunterlagen zu dokumentieren.

- 3.3. Das Filmfestival weist eine hohe kulturelle Qualität auf. Orientiert an den Vergabekriterien der MFG-Filmförderung kann diese sich in der inhaltlichen, historischen, zeitgeschichtlichen, schöpferischen, sozialen oder gesellschaftlichen Relevanz der im Gesamtprogramm gezeigten Filme widerspiegeln.
- 3.4. Bemühungen zur Förderung kultureller Teilhabe, beispielsweise durch Vermittlungsangebote, Kooperationen mit anderen Einrichtungen, Initiativen zur Barrierefreiheit oder vergleichbare Maßnahmen, können bei der Antragsprüfung besonders berücksichtigt werden. Sie stellen jedoch kein zwingendes Förderkriterium dar.
- 3.5. Im Rahmen der Antragstellung ist eine Selbstdarstellung einzureichen. Diese soll auch Informationen zur Reichweite des Festivals (z. B. Besucherzahlen, Publikumsentwicklung, Zielgruppen) sowie zur öffentlichen Sichtbarkeit (Presse, Medien, Netzwerke) enthalten. Diese Angaben dienen der ergänzenden Einordnung.
- 3.6. Eine Förderung kommt grundsätzlich nur für noch nicht begonnene Festivals in Betracht. Die Durchführung der Festivals darf erst nach Erhalt des Bewilligungsbescheides beginnen. Zur Durchführung zählen u. a. die Unterzeichnung von Verträgen und Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit. Planungsgespräche, Anfragen an Künstlerinnen und Künstlern sowie weitere vorbereitende Maßnahmen dürfen bereits vor dem offiziellen Maßnahmenbeginn erfolgen. Im Einzelfall kann ein vorgezogener Maßnahmenbeginn beantragt werden.
- 3.7. Die Zahlung von Mindestlohn und angemessener Mindesthonorare für Künstlerinnen und Künstler wird vorausgesetzt. Zur Orientierung wird auf die aktuellen Empfehlungen der Bundesverbände und -initiativen verwiesen.
- 3.8. Festivals, die sich gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung richten, gesetzwidrige oder strafbare Inhalte verbreiten oder jugendgefährdende Schwerpunkte in ihrer inhaltlichen Programmplanung setzen, sind von der Förderung ausgeschlossen. Die Zuwendungsempfängerin / der Zuwendungsempfänger hat die Pflicht, dies sicherzustellen. Das Ministerium behält sich vor, bei Verstößen die Förderzusage aufzuheben.

4. Förderzeiträume

- 4.1. Die Pilotausschreibung hat eine Gesamtlaufzeit von Oktober 2025 bis April 2027, in der die Filmfestivals begonnen, durchgeführt und abgeschlossen werden müssen.
- 4.2. Die Gesamtlaufzeit unterteilt sich in zwei Förderperioden, auf die sich die Filmfestivals jeweils bewerben können:
 - Förderperiode Oktober 2025 bis Juni 2026,
 - Förderperiode Juli 2026 bis April 2027.

5. Art und Umfang der Zuwendungen

- 5.1. Die Zuwendungen werden als Projektförderung im Wege einer Festbetragsfinanzierung gewährt. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Auch wird durch die Gewährung einer Zuwendung kein Anspruch auf etwaige weitere Förderungen begründet. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- 5.2. Die Höhe der Zuwendung ist wie folgt geregelt:
- Die Höhe des Landeszuschusses orientiert sich an der Höhe des kommunalen Zuschusses im Verhältnis 1 : 2. Das bedeutet, der zu beantragende Landeszuschuss überschreitet die Hälfte des von der Kommune gewährten Zuschusses nicht. Eine nachträgliche Erhöhung des Landeszuschusses ist ausgeschlossen.
 - Der maximale Landeszuschuss beträgt 10.000 Euro.
 - Der Mindestzuschuss des Landes beträgt 5.000 Euro.
- 5.3. Die Erbringung eines Eigenanteils in Höhe von mindestens 10 % wird vorausgesetzt. Der Eigenanteil kann in Form von Ticketeinnahmen, Spenden, Sponsoring oder weiteren projektbezogenen Drittmitteln erbracht werden. Auf den Eigenanteil nicht angerechnet werden Eigenleistungen und unentgeltliche Fremdleistungen (z. B. Sach- und Arbeitsleistungen, für die keine Kosten entstehen).
- 5.4. Gefördert werden können:
- Personalkosten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Projektes, sofern diese nicht bereits über eine institutionelle oder andere Förderung aus öffentlichen Mitteln finanziert sind;
 - Honorarkosten für freie Mitarbeitende und Leistungen Dritter;
 - Künstlerhonorare;
 - Abgaben an die Künstlersozialkasse (KSK);
 - projektspezifische Technik- und Mietkosten;
 - Reise- und Transportkosten;
 - Kosten für Öffentlichkeitsarbeit und Marketing;
 - Sach- und Materialkosten;
 - GEMA.

- 5.5. Nicht gefördert werden:
- fiktive Büro- und Mietkosten;
 - Steuern und Versicherungen;
 - Investitionen;
 - Baumaßnahmen.

6. Antrags-, Bewilligungs- und Auszahlungsverfahren

- 6.1. Für die Bewilligung und Auszahlung der Zuwendung sowie für den Verwendungsnachweis und dessen Prüfung gelten die Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO), sowie die Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P), soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.
- 6.2. Das Förderprogramm wird vom Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg auf dessen Internetseiten und über eine Mitteilung an die Presse öffentlich bekanntgemacht. Anträge auf Förderungen können ab Veröffentlichung bis zum 16.09.2025 gestellt werden. Die Antragsstellung erfolgt ausschließlich digital über ein Online-Formular, das auf der Webseite zur Verfügung gestellt wird (<https://mwk.baden-wuerttemberg.de/de/service/ausschreibungen>). Ein Antrag gilt erst dann als formal ordnungsgemäß gestellt, wenn sämtliche Angaben vorliegen.
- 6.3. Vollständige Projektanträge, die die Voraussetzungen für eine Förderung erfüllen, werden nach Eingang durch die Fachabteilung des Ministeriums begutachtet. Die Bewertung kann bei Bedarf durch externe sachverständige Personen unterstützt werden. Die Bewertung und Auswahl der Anträge erfolgt auf Grundlage der nachstehenden Kriterien:
- kulturelle Qualität des Filmfestivals;
 - kuratorische Qualität des Filmfestivals;
 - Berücksichtigung von Maßnahmen zur kulturellen Teilhabe;
 - Plausibilität des Kosten- und Finanzierungsplans;
 - Gesamteindruck des Antrags in Bezug auf Professionalität der Durchführung, Umsetzbarkeit und Reichweite / Sichtbarkeit;
 - regionale Ausgewogenheit der Fördermittelverteilung innerhalb Baden-Württembergs.

- 6.4. Die Förderentscheidung wird voraussichtlich im Oktober 2025 erfolgen.
- 6.5. Bewilligte Mittel stehen nur in den Jahren 2025 und 2026 zur Verfügung. Die Fördermittel dürfen nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von drei Monaten nach der Auszahlung durch das Ministerium verausgabt werden. Dauerförderungen oder institutionelle Förderungen sind grundsätzlich ausgeschlossen.
- 6.6. Die Zuwendungsempfängerin bzw. der Zuwendungsempfänger hat den Verwendungsnachweis entsprechend den Nebenbestimmungen des Bewilligungsbescheides vorzulegen.
- 6.7. Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben und der vorgelegten Unterlagen sind ausdrücklich zu bestätigen. Die bzw. der Antragstellende ist verpflichtet, der Bewilligungsstelle auf Anforderung jederzeit die zur Bearbeitung des Antrags erforderlichen Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen. Sämtliche Änderungen, die nach Stellung des Antrags oder Erhalt des Bewilligungsbescheids auf das Projektziel, den Projektverlauf, die gewährte Zuwendung oder deren Höhe Einfluss haben könnten, sind unverzüglich mitzuteilen.

7. Sonstige rechtliche Hinweise

- 7.1. Die bzw. der Antragstellende wird bei der Antragstellung unterrichtet, dass die Bewilligungsstelle die sich aus den Antragsunterlagen und der Förderung ergebenden Daten zum Zweck der Antragsabwicklung speichern wird.
- 7.2. Die Bewilligungsstelle informiert die Finanzbehörden elektronisch über die gewährte Zuwendung unter Benennung der Leistungsempfängerin bzw. des Leistungsempfängers.
- 7.3. Unrichtige oder unvollständige Angaben zu subventionserheblichen Tatsachen können nach § 264 Strafgesetzbuch (StGB) strafbar sein, sofern die Angaben für die Antragstellende bzw. den Antragstellenden oder andere Einrichtungen oder Personen vorteilhaft sind. Gleiches gilt, wenn die Bewilligungsstelle über subventionserhebliche Tatsachen in Unkenntnis gelassen worden ist. Subventionserheblich sind sämtliche Angaben zu den Fördervoraussetzungen und die Antragstellende bzw. den Antragstellenden. Scheingeschäfte und Scheinhandlungen sind zuwendungsrechtlich unerheblich. Jede Abweichung von den vorstehenden Angaben ist der Bewilligungsstelle unverzüglich mitzuteilen.
- 7.4. Rechtsgrundlagen sind § 264 StGB und §§ 2 ff. Subventionsgesetz vom 29. Juli 1976 (BGBl I S. 2037) in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über die Vergabe von Subventionen nach Landesrecht vom 1. März 1977 (GBl. S. 42) in der jeweils geltenden Fassung.

8. Inkrafttreten

- 8.1. Die Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Unterzeichnung in Kraft. Nach dem 31. Dezember 2026 können keine Zuwendungen aus dem Förderprogramm für Filmfestivals nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie mehr gewährt werden. Die Bestimmungen der Richtlinie gelten für die bis dahin zu diesem Zeitpunkt gewährten Zuwendungen auch über diesen Zeitpunkt hinaus. Vorbehaltlich der zur Verfügung stehenden Mittel ist geplant, 2027 eine zweite Förderrunde neu auszuschreiben.

Stuttgart, 28. Juli 2025

gez.

Staatssekretär Arne Braun